

Kurztitel

Gewebesicherheitsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 49/2008

§/Artikel/Anlage

§ 22

Inkrafttretensdatum

20.03.2008

Außerkrafttretensdatum

28.04.2017

Text**Erteilung der Bewilligung für Gewebebanken**

§ 22. (1) Für den Betrieb einer Gewebebank ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen erforderlich.

(2) Soll nach Erteilung der Bewilligung eine Änderung hinsichtlich des Betriebes einer Gewebebank vorgenommen werden, die Auswirkungen auf die Qualität der Zellen oder Gewebe haben kann, so bedarf auch diese Änderung einer Bewilligung des Bundesamtes für Sicherheit im Gesundheitswesen.